

Grundsätze für die bestmögliche Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

A. Grundsätzliches

A.1 Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft (Kommissionsgeschäft) tätigt oder direkt mit dem Kunden einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft) abschließt. Für Kommissionsgeschäfte gelten die Regelungen in Punkt B.2, für Festpreisgeschäfte die Regelungen in Punkt B.1.

Die Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung eines Kundenauftrages von Privatkunden und Professionellen Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Für Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien sind die Ausführungsgrundsätze nicht anzuwenden, da hier die Regeln zur Best Execution nach § 82 WpHG gem. der Ausnahmenvorschrift des § 68 WpHG nicht anwendbar sind.

A.2 Grundlagen der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Präsenzhandel (XETRA 2) einerseits, im elektronischen Handel (XETRA) andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Dabei geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den - unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten - bestmöglichen Preis erzielen will. Ergänzend dazu wird die Bank die Wahrscheinlichkeit der Orderausführung und der Abwicklung sowie die Ausführungsgeschwindigkeit berücksichtigen. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten. Bieten mehrere Ausführungsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität, trifft die Bank nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl.

A.3 Zustimmung zur außerbörslichen Ausführung

Der Kunde stimmt zu, dass die ACON Actienbank AG jeden ihr erteilten Auftrag außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems (i.S.d. Wertpapierhandelsgesetzes) ausführen darf, sofern dies den hier festgelegten Grundsätzen für die bestmögliche Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten nicht zuwiderläuft.

A.4 Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Bank keinen direkten Zugang zu einem Börsenplatz hat und deshalb für die Auftragsausführung einen Broker oder eine Korrespondenzbank einschaltet. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

A.5 Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der Bank Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Hinweis: Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung, sondern entsprechend der Weisung des Kunden ausführen.

A.6 Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die Bank den Auftrag unter Beachtung des Kundeninteresses entsprechend ausführen.

A.7 Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich, ansonsten aber auch immer dann überprüfen, wenn sie Kenntnis von Umständen erhält, nach denen die Ausführung der Aufträge aufgrund der bestehenden Ausführungsgrundsätze nicht mehr im bestmöglichen Kundeninteresse gewährleistet ist.

B. Spezifisches: Ausführungsgrundsätze Festpreis- und Kommissionsgeschäfte

B.1 Ausführungsgrundsätze Festpreisgeschäfte

Die Bank bietet die Möglichkeit an, ausgewählte Finanzinstrumente direkt bei der Bank zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Hinweis: Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Bank im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z. B. Maklercourtage o. ä.) entstehen nicht.

Wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft), gelten diese allgemeinen Ausführungsgrundsätze nur eingeschränkt. In diesem Fall ergeben sich die Pflichten der Bank und des Kunden (z. B. die Pflicht zur Lieferung der Wertpapiere und die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises) unmittelbar aus der vertraglichen Vereinbarung. Bei Festpreisgeschäften erfüllt die Bank ihre Pflicht zur bestmöglichen Auftragsausführung insbesondere dadurch, dass sie marktnahe Preise stellt.

Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und Kunden miteinander Verträge über Finanzinstrumente (Aktien und Rentenpapiere) abschließen.

B.1.1 Platzierung von Aktien und Anleihen

Primär- und Sekundärplatzierungen von Aktien und Anleihen werden außerhalb von Ausführungsplätzen durch Platzierungen bei Investoren zu einem mit dem Kunden individuell vereinbarten Preis ausgeführt, der nicht dem maximal möglichen Preis entsprechen muss. Der vereinbarte Platzierungspreis und der Umfang der zu platzierenden Wertpapiere wird durch die Kaufangebote der Investoren, das Ziel einer stabilen Kursentwicklung nach der Platzierung und die zukünftige Zusammensetzung des Investorenkreises bestimmt.

B.2 Ausführungsgrundsätze Kommissionsgeschäfte

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen Bank und Kunde nicht vereinbart wird, führt die Bank den Kundenauftrag als Kommissionsgeschäft aus. Dabei wird die Bank vorrangig denjenigen Börsenplatz wählen, der nach ihren Erfahrungen eine bestmögliche, insbesondere für den Kunden kostengünstigste, Ausführung des Auftrags erwarten lässt, ansonsten wählt die Bank den Interbankenhandel.

B.2.1 Aktien und verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen)

Die Bank führt Aufträge in Aktien und verzinslichen Wertpapieren im Wege der Kommission wie folgt aus:

A. Inland

Im Inland werden Aufträge für den Kauf und Verkauf von Aktien und verzinslichen Wertpapieren an einer inländischen Börse oder im Freiverkehr einer inländischen Börse

ausgeführt. Aufgrund der Liquidität und der Transparenz des Orderbuches wird das elektronische Handelssystem XETRA als bevorzugter Ausführungsplatz vorgesehen.

Soweit ein tagesgültiger Kundenauftrag zum Kauf oder Verkauf wegen des Handelsschlusses des XETRA Handelssystems nicht mehr rechtzeitig ausgeführt werden kann, erfolgt die Ausführung auf dem Handelssystem XETRA 2 oder an einer Regionalbörse mit Präsenzhandel.

B. Ausland

Aufträge in ausländischen Aktien, die sowohl an einer inländischen als auch an einer ausländischen Börse gehandelt werden, werden wegen der höheren Abwicklungskosten grenzüberschreitender Aufträge in der Regel an einer inländischen Börse ausgeführt. Nicht an einer inländischen Börse handelbare Wertpapiere werden im Regelfall an der Börse des Landes ausgeführt, an dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Bank nutzt in den Fällen der Auftragsausführung an einer ausländischen Börse die Möglichkeit der Ausführung von Aufträgen über Dritte (siehe Punkt A.3). Ein anderer Börsenplatz wird gewählt, wenn der Haupthandelsplatz des ausländischen Wertpapiers nicht im Sitzland der betroffenen Gesellschaft ist, Abwicklungsgründe oder die Sicherheit der Erfüllung dies im Interesse des Kunden angezeigt sein lassen.

Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrages eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

B.2.2 Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des KAGB unterliegen nach der Gesetzesbegründung nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen. Die ACON Actienbank AG führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des KAGB durch Weiterleitung an die Kapitalanlagegesellschaft bzw. ein von dieser mit der Annahme solcher Aufträge beauftragtes Unternehmen aus, auch wenn die jeweiligen Fonds zum Handel in den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse einbezogen sind. Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Investmentfonds, die spezifisch zum Börsenhandel aufgelegt worden sind (Exchange Traded Funds), wird die ACON Actienbank AG an der Börse ausführen, an der die Fonds notiert sind.

B.2.3 Zertifikate - Optionsscheine

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Zertifikaten oder Optionsscheinen führt die ACON Actienbank AG im Wege des Kommissionshandels über eine inländische Börse aus, an der die jeweiligen Papiere gelistet sind. Ist das Papier nicht an einer inländischen, aber an einer ausländischen Börse gelistet, wird die ACON Actienbank AG den Auftrag an dieser Börse ausführen.

B.2.4 Finanzderivate

Zu den Finanzderivaten zählen u.a. Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich bilateral zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte). Aufträge in börsengehandelten Finanzderivaten führt die ACON Actienbank AG an der jeweiligen Börse aus, an der jeweilige Kontrakt gehandelt wird. Bei nicht börsengehandelten Finanzderivaten, wie beispielsweise Devisentermingeschäften, Optionen, Swaps oder Kombinationen dieser Produkte, handelt es sich um bilaterale Verträge zwischen den jeweiligen Vertragspartnern.

Stand: Januar 2019

Der Vorstand